

RS OGH 1989/1/31 15Os164/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1989

Norm

StGB §201 aF

Rechtssatz

Die physische Unfähigkeit eines Tatopfers, dem Täter erfolgreich Widerstand zu leisten, die sich im gegebenen Fall in der Erfolglosigkeit der von der Unmündigen geleisteten Gegenwehr gegen die unzüchtigen Attacken des Angeklagten äußerte, entspricht jedenfalls dem Begriff "Widerstandsunfähigkeit" in § 201 StGB, ohne daß es hierzu einer Überprüfung jener Kriterien bedarf, die im Fall des (hier nicht aktuellen) Unterbleibens einer (weiteren) Gegenwehr geeignet sind, die Annahme einer psychischen Widerstandsunfähigkeit zu begründen (vgl JUS 1987/35/14 ua).

Entscheidungstexte

- 15 Os 164/88
Entscheidungstext OGH 31.01.1989 15 Os 164/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0095407

Dokumentnummer

JJR_19890131_OGH0002_0150OS00164_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at